**Gesetz vom ……, mit dem das Burgenländische Bedienstetenschutzgesetz 2001 geändert wird (Burgenländische Bedienstetenschutzgesetz-Novelle 2017)**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit der in Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände beschäftigten Bediensteten (Burgenländisches Bedienstetenschutzgesetz 2001 - Bgld. BSchG 2001), LGBl. Nr. 37/2001, wird wie folgt geändert:

1. *Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

   a) *Der Eintrag zu § 74 lautet* „Präventionszeit der arbeitsmedizinischen Betreuung“

   b) *Die Überschrift zum 2. Abschnitt des 7. Hauptstückes lautet* **„Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte (Fachkräfte für Arbeitssicherheit)“**.

   c) *Der Eintrag zu § 79 lautet* „Präventionszeit der Sicherheitsfachkräfte“.

   d) *Die Überschrift zum 3. Abschnitt des 7. Hauptstückes lautet* **„Gemeinsame Bestimmungen für Arbeitsmediziner, Sicherheitsfachkräfte und sonstige Fachleute“**.

   e) *Der Eintrag zu § 92 lautet* „Bericht und Unterrichtung“.

   f) *Nach dem Eintrag* „§ 93 Behebung von Missständen“ *wird im 8. Haupstück folgender Eintrag eingefügt:*

   **„3. Abschnitt**
   **Sonderbestimmungen für die Kontrolle des Bedienstetenschutzes der Landeslehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen und der Landeslehrer an landwirtschaftlichen Fachschulen**

   § 93a Bedienstetenschutzkommission für Landeslehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen
   § 93b Bedienstetenschutzkommission für Landeslehrer an landwirtschaftlichen Fachschulen
   § 93c Gemeinsame Bestimmungen für die Bedienstetenschutzkommission der Landeslehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen und an landwirtschaftlichen Fachschulen“

   g) *Der Eintrag zu § 102 lautet* „Arbeitsmittel“.

   h) *Der Eintrag zu § 103 lautet* „(entfallen)“.

   i) *Der Eintrag zu § 104 lautet* „(entfallen)“.

   j) *Der Eintrag zu § 105 lautet* „(entfallen)“.

*2. In § 2 Abs. 15 wird die Wortfolge* „erprobt oder erwiesen“ *durch die Wortfolge* „erprobt und erwiesen“ *ersetzt.*

*3. § 3 Abs. 1 lautet:*

„(1) Der Dienstgeber hat für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Bediensteten in Bezug auf alle Aspekte zu sorgen, die ihre dienstliche Tätigkeit betreffen. Die Kosten dafür dürfen auf keinen Fall zu Lasten der Bediensteten gehen. Der Dienstgeber hat die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit sowie der Integrität und Würde seiner Bediensteten erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.“

*4. In § 3 Abs. 4 wird nach der Wortfolge* „Der Dienstgeber hat durch“ *die Wortfolge* „Anweisungen und sonstige“ *eingefügt.*

*5. § 3 Abs. 5 lautet:*

„(5) Für eine Arbeitsstätte oder auswärtige Arbeitsstelle, in/auf der der Dienststellenleiter nicht im notwendigen Umfang selbst anwesend ist, ist eine geeignete Person zu beauftragen, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat.“

*6. § 4 Abs. 2 Z 3 und 4 lautet:*

„3. die für die externen Dienst-(Arbeit-)nehmer wegen Gefahren in der Arbeitsstätte erforderlichen Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit deren Dienst-(Arbeit-)gebern festzulegen und

4. für deren Durchführung zu sorgen, ausgenommen die Beaufsichtigung der externen Dienst-(Arbeit-)nehmer.“

*7. In § 5 wird nach Z 4 folgende Z 4a eingefügt:*

„4a. Berücksichtigung der Gestaltung der Arbeitsaufgaben und Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe und Arbeitsorganisation;“

*8. § 5 Z 7 lautet:*

„7. Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer kohärenten Verknüpfung von Technik, Tätigkeiten und Aufgaben, Arbeitsorganisation, Arbeitsabläufen, Arbeitsbedingungen, Arbeitsumgebung, sozialen Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz;“

*9. § 10 Abs. 4 bis 6 lautet:*

„(4) Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Sicherheitsvertrauenspersonen in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes anzuhören. Er hat überdies das Recht, sich über alle Gegenstände der Tätigkeit der Sicherheitsvertrauenspersonen jederzeit zu unterrichten.

(5) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind zur etwaigen Hinzuziehung externer Präventivdienste (§ 71 Abs. 2) im Voraus zu hören und vor der Bestellung und Abberufung von Sicherheitsfachkräften, von Arbeitsmedizinern sowie von für die Erste Hilfe, die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Personen zu informieren. Die beabsichtigte Bestellung oder Abberufung ist mit den Sicherheitsvertrauenspersonen zu beraten, außer wenn Personalvertretungsorgane errichtet sind.

(6) Der Dienstgeber ist verpflichtet,

1. den Sicherheitsvertrauenspersonen Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten sowie zu den Aufzeichnungen und Berichten über Arbeitsunfälle zu gewähren,
2. den Sicherheitsvertrauenspersonen folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:
   a) die Unterlagen betreffend die Erkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2,
   b) die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie sonstiger Messungen und Untersuchungen, die mit dem Bedienstetenschutz im Zusammenhang stehen, und
   c) die Aufzeichnungen betreffend Arbeitsstoffe und Lärm,
3. die Sicherheitsvertrauenspersonen über Grenzwertüberschreitungen sowie deren Ursachen und über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren,
4. die Sicherheitsvertrauenspersonen über Auflagen, Vorschreibungen, Bewilligungen und behördliche Informationen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes zu informieren und zu den Informationen, die sich aus den Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ergeben, im Voraus anzuhören,
5. die Sicherheitsvertrauenspersonen zu den Informationen über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Allgemeinen und für die einzelnen Arten von Arbeitsplätzen bzw. Aufgabenbereichen im Voraus anzuhören und
6. die Sicherheitsvertrauenspersonen zur Information der Arbeitgeber von betriebsfremden Arbeitnehmern über die in Z 5 genannten Punkte sowie über die für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung gesetzten Maßnahmen im Voraus anzuhören.“

*10. In § 11 Abs. 1 Z 5 tritt an die Stelle des Wortes* „sowie“ *ein Strichpunkt, die bisherige Z 6 erhält die Ziffernbezeichnung* „7.“ *und vor der neuen Z 7 wird folgende Z 6 eingefügt:*

„6. die Gestaltung der Arbeitsaufgaben und die Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe sowie der Arbeitsorganisation sowie“

*11. § 11 Abs. 2 erster Satz lautet:*

„Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige Bedienstete sowie die Eignung der Bediensteten im Hinblick auf Konstitution, Körperkräfte, Alter und Qualifikation (§ 13 Abs. 1) zu berücksichtigen.“

*12. In § 11 Abs. 5 wird nach Z 2 folgende Z 2a eingefügt:*

„2a. nach Zwischenfällen mit erhöhter arbeitsbedingter psychischer Fehlbeanspruchung;“

*13. § 11 Abs. 6 zweiter Satz lautet:*

„Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner sowie sonstige geeignete Fachleute, wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomen, insbesondere jedoch Arbeitspsychologen, beauftragt werden.“

*14. § 13 Abs. 3 bis 5 lautet:*

„(3) Bedienstete, von denen dem Dienstgeber bekannt ist, dass sie auf Grund ihrer gesundheitlichen Verfassung bei bestimmten Arbeiten einer besonderen Gefahr ausgesetzt wären oder andere Bedienstete gefährden könnten, dürfen mit Arbeiten dieser Art nicht beschäftigt werden. Dies gilt insbesondere für Anfallsleiden, Krämpfe, zeitweilige Bewusstseinstrübungen, Beeinträchtigungen des Seh- oder Hörvermögens und schwere Depressionszustände.

(4) Weibliche Bedienstete dürfen mit Arbeiten, die infolge ihrer Art für Frauen eine spezifische Gefahr bewirken können, nicht oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen beschäftigt werden, die geeignet sind, diese besondere Gefahr zu vermeiden.

(5) Bei Beschäftigung von behinderten Bediensteten ist auf deren gesundheitlichen Zustand jede mögliche Rücksicht zu nehmen.“

*15. § 14 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Bediensteten sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen der Vorgesetzten die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benützen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung zweckentsprechend zu benutzen und sie nach Benutzung an dem dafür vorgesehenen Platz zu lagern.“

*16. In § 14 Abs. 3 werden die Wortfolge* „Schutzvorrichtungen und behördlich vorgeschriebene Sicherheitseinrichtungen“ *und das Wort* „Schutzvorrichtungen“ *jeweils durch das Wort* „Schutzeinrichtungen“ *ersetzt.*

*17. § 23 Abs. 4 erster Satz lautet:*

„Der Dienstgeber hat unter Berücksichtigung der Größe der Dienststelle und der darin bestehenden spezifischen Gefahren entsprechend ausgebildete Personen in ausreichender Anzahl zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Bediensteten zuständig sind.“

*18. In § 24 Abs. 3 entfällt im ersten Satz der Halbsatz* „in der regelmäßig mindestens fünf Bedienstete beschäftigt werden“ *mitsamt der Beistriche.*

*19. In § 33 Abs. 1 Z 3 und 4 sowie in § 33 Abs. 5 erster Satz wird der Begriff* „Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen“ *und in § 33 Abs. 1 Z 5 wird der Begriff* „Sicherheits- und Schutzvorrichtungen“ *jeweils durch den Begriff* „Schutz- und Sicherheitseinrichtungen“ *ersetzt.*

*20. In § 33 Abs. 2 und 4 sowie in § 35 Abs. 5 erster Satz wird der Begriff* „Risikoanalyse“ *jeweils durch den Begriff* „Gefahrenanalyse“ *ersetzt.*

*21. § 38 lautet:*

**„§ 38**

**Gefährliche Arbeitsstoffe**

(1) Gefährliche Arbeitsstoffe sind explosionsgefährliche, brandgefährliche und gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sowie biologische Arbeitsstoffe, sofern die Ermittlung und Beurteilung gemäß § 39 ergeben hat, dass es sich um einen biologischen Arbeitsstoff der Gruppe 1 ohne erkennbares Gesundheitsrisiko für die Bediensteten handelt. Soweit im Folgenden Gefahrenklassen oder -kategorien genannt sind, sind diese im Sinne der Kriterien nach Anhang I Teil 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

(CLP-Verordnung), ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1, zu verstehen, auch wenn der Arbeitsstoff nicht aufgrund dieser Verordnung eingestuft ist.

(2) Explosionsgefährliche Arbeitsstoffe sind Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden können:

1. explosiven Stoffen/Gemischen und Erzeugnissen mit Explosivstoff (Gefahrenklasse 2.1),
2. selbstzersetzlichen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.8), Typ A und B,
3. organischen Peroxiden (Gefahrenklasse 2.15), Typ A und B.

(3) Explosionsgefährliche Arbeitsstoffe sind weiters Arbeitsstoffe, die explosionsgefährliche Eigenschaften im Sinne des § 3 des Chemikaliengesetzes 1996 - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 109/2015, aufweisen.

(4) Brandgefährliche Arbeitsstoffe sind

1. oxidierende (entzündende) Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden können:
   a) oxidierenden Gasen (Gefahrenklasse 2.4),
   b) oxidierenden Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.13),
   c) oxidierenden Feststoffen (Gefahrenklasse 2.14);
2. extrem entzündbare, leicht entzündbare und entzündbare Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden können:
   a) entzündbaren Gasen (Gefahrenklasse 2.2),
   b) entzündbaren Aerosolen (Gefahrenklasse 2.3),
   c) entzündbaren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.6),
   d) entzündbaren Feststoffen (Gefahrenklasse 2.7),
   e) selbstzersetzlichen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.8) außer Typ A und B,
   f) pyrophoren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.9),
   g) pyrophoren Feststoffen (Gefahrenklasse 2.10),
   h) selbsterhitzungsfähigen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.11),
   i) Stoffen oder Gemischen, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (Gefahrenklasse 2.12),
   j) organischen Peroxiden (Gefahrenklasse 2.15) außer Typ A und B.

(5) Brandgefährliche Arbeitsstoffe sind weiters Arbeitsstoffe, die brandfördernde, hochentzündliche, leicht entzündliche oder entzündliche Eigenschaften im Sinne des § 3 des Chemikaliengesetzes 1996 – ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 109/2015, aufweisen.

(6) Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sind Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können:

1. akute Toxizität (Gefahrenklasse 3.1),
2. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Gefahrenklasse 3.2),
3. schwere Augenschädigung/Augenreizung (Gefahrenklasse 3.3),
4. Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut (Gefahrenklasse 3.4),
5. Keimzellenmutagenität (Gefahrenklasse 3.5),
6. Karzinogenität (Gefahrenklasse 3.6),
7. Reproduktionstoxizität (Gefahrenklasse 3.7),
8. spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition (Gefahrenklasse 3.8),
9. spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition (Gefahrenklasse 3.9),
10. Aspirationsgefahr (Gefahrenklasse 3.10).

(7) Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sind weiters Arbeitsstoffe, die sehr giftige, giftige, gesundheitsschädliche (mindergiftige), ätzende, reizende, krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende oder sensibilisierende Eigenschaften im Sinne des § 3 des Chemikaliengesetzes 1996 – ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 109/2015, aufweisen.

(8) Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sind weiters Arbeitsstoffe, die eine der folgenden Eigenschaften aufweisen:

1. „fibrogen“, wenn sie als Schwebstoffe durch Einatmen mit Bindegewebsbildung einhergehende Erkrankungen der Lunge verursachen können;
2. „radioaktiv“, wenn sie zufolge spontaner Kernprozesse ionisierende Strahlung aussenden;

3. „biologisch inert“, wenn sie als Stäube weder giftig noch fibrogen wirken und keine spezifischen Krankheitserscheinungen hervorrufen, jedoch eine Beeinträchtigung von Funktionen der Atmungsorgane verursachen können.

(9) Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen, einschließlich genetisch veränderter Mikroorganismen, Zellkulturen und Humanendoparasiten, die Infektionen, Allergien oder toxische Wirkungen hervorrufen könnten. Entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko gilt folgende Unterteilung in vier Risikogruppen:

1. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 1 sind Stoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen.
2. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2 sind Stoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Bedienstete darstellen könnten. Eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich, eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.
3. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 3 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für die Bediensteten darstellen können. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich.
4. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 4 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Bedienstete darstellen. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß, normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich.

(10) Als gefährliche Arbeitsstoffe gelten weiters Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können:

1. Gase unter Druck (Gefahrenklasse 2.5) oder
2. auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische (Gefahrenklasse 2.16).

(11) Bestimmungen über gefährliche Arbeitsstoffe in zu diesem Gesetz erlassenen Verordnungen gelten mit folgenden Maßgaben:

1. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit brandfördernden Eigenschaften gelten auch für oxidierende Arbeitsstoffe im Sinne des Abs. 4 Z 1;
2. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit entzündlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden können
   a) entzündbaren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.6) Kategorie 3,
   b) entzündbaren Aerosolen (Gefahrenklasse 2.3) Kategorie 1 sowie - wenn sich dies auf Grund anerkannter physikalischer Stoffdaten (zB Gefahrstoffdatenbanken oder -literatur) stoffspezifisch ergibt – Kategorie 2,
   c) organischen Peroxiden (Gefahrenklasse 2.15), Typ E und F;
3. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit leicht entzündlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden können
   a) entzündbaren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.6) Kategorie 2,
   b) entzündbaren Aerosolen (Gefahrenklasse 2.3) Kategorie 1 sowie - wenn sich dies auf Grund anerkannter physikalischer Stoffdaten (zB Gefahrstoffdatenbanken oder -literatur) stoffspezifisch ergibt - Kategorie 2,
   c) entzündbaren Feststoffen (Gefahrenklasse 2.7),
   d) selbstzersetzlichen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.8), Typ C, D, E und F,
   e) pyrophoren Flüssigkeiten oder pyrophoren Feststoffen (Gefahrenklasse 2.9 und 2.10),
   f) selbsterhitzungsfähigen Stoffen oder Gemischen (Gefahrenklasse 2.11),
   g) Stoffen oder Gemischen, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (Gefahrenklasse 2.12) Kategorie 2 und 3,
   h) organischen Peroxiden (Gefahrenklasse 2.15), Typ C und D;
4. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit hochentzündlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die zugeordnet werden können
   a) entzündbaren Gasen (Gefahrenklasse 2.2),
   b) entzündbaren Aerosolen (Gefahrenklasse 2.3) Kategorie 1 sowie - wenn sich dies auf Grund anerkannter physikalischer Stoffdaten (zB Gefahrstoffdatenbanken oder -literatur) stoffspezifisch ergibt - Kategorie 2,

c) entzündbaren Flüssigkeiten (Gefahrenklasse 2.6) Kategorie 1,

d) Stoffen oder Gemischen, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (Gefahrenklasse 2.12) Kategorie 1;

5. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit giftigen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können

   a) akute Toxizität (Gefahrenklasse 3.1) Kategorie 1 bis 3,

   b) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger oder wiederholter Exposition (Gefahrenklasse 3.8 oder 3.9) jeweils Kategorie 1,

   c) Aspirationsgefahr (Gefahrenklasse 3.10);

6. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit gesundheitsschädlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können

   a) akute Toxizität (Gefahrenklasse 3.1) Kategorie 4,

   b) spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition (Gefahrenklasse 3.8) Kategorien 2 und 3,

   c) spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition (Gefahrenklasse 3.9) Kategorie 2;

7. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit ätzenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können

   a) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Gefahrenklasse 3.2) Kategorien 1A, 1B und 1C,

   b) schwere Augenschädigung/Augenreizung (Gefahrenklasse 3.3) Kategorie 1;

8. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit reizenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die einer der folgenden Gefahrenklassen zugeordnet werden können

   a) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (Gefahrenklasse 3.2) Kategorie 2,

   b) schwere Augenschädigung/Augenreizung (Gefahrenklasse 3.3) Kategorie 2,

   c) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (Gefahrenklasse 3.8) Kategorie 3;

9. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften gelten auch Arbeitsstoffe, die der Gefahrenklasse 3.4 (Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut) zugeordnet werden können;

10. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit erbgutverändernden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die der Gefahrenklasse 3.5 (Keimzellmutagenität) zugeordnet werden können;

11. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit krebserzeugenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die der Gefahrenklasse 3.6 (Karzinogenität) zugeordnet werden können;

12. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe, die der Gefahrenklasse 3.7 (Reproduktionstoxizität) zugeordnet werden können.“

*22. § 39 Abs. 2 und 3 lautet:*

„(2) Der Dienstgeber muss die Eigenschaften der Arbeitsstoffe ermitteln und die Gefahren beurteilen, die von den Arbeitsstoffen aufgrund ihrer Eigenschaften oder aufgrund der Art ihrer Verwendung ausgehen könnten. Er muss dazu insbesondere die Angaben der Hersteller oder Importeure, praktische Erfahrungen, Prüfergebnisse und wissenschaftliche Erkenntnisse heranziehen. Im Zweifel muss er Auskünfte der Hersteller oder Importeure einholen.

(3) Werden Arbeitsstoffe vom Dienstgeber erworben, gilt für die Ermittlung gemäß Abs. 2 Folgendes:

1. Sofern ein erworbener Arbeitsstoff nach

   a) der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung), ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1,

   b) dem Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 109/2015,

   c) dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 163/2015,

   d) dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 163/2015, oder

   e) dem Biozidproduktegesetz - BiozidprodukteG, BGBl. I Nr. 105/2013, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 109/2015,

gekennzeichnet oder deklariert ist, kann der Dienstgeber, wenn er über keine anderen Erkenntnisse verfügt, davon ausgehen, dass die Angaben dieser Kennzeichnung zutreffend und vollständig sind.

2. Ist ein erworbener Arbeitsstoff nicht nach Z 1 gekennzeichnet oder deklariert, kann der Dienstgeber, wenn er über keine anderen Erkenntnisse verfügt, davon ausgehen, dass der Arbeitsstoff keiner Kennzeichnungspflicht nach den in Z 1 genannten Bundesgesetzen unterliegt.“

*23. § 39 Abs. 4 entfällt.*

*24. In § 40 Abs. 1 und 5, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 4 und § 45 Abs. 1 wird nach den Worten* „Krebserzeugende“ *oder* „krebserzeugenden“ *jeweils der Klammerausdruck* „(Gefahrenklasse 3.6 - Karzinogenität)“, *nach den Worten* „erbgutverändernde“ *oder* „erbgutverändernden“ *jeweils der Klammerausdruck* „(Gefahrenklasse 3.5 – Keimzellmutagenität)“ *und nach den Worten* „fortpflanzungsgefährdende“ *oder* „fortpflanzungsgefährdenden“ *jeweils der Klammerausdruck* „(Gefahrenklasse 3.7 - Reproduktionstoxizität)“ *eingefügt.*

*25. § 42 Abs. 2 und 3 lautet:*

„(2) Der Dienstgeber muss dafür sorgen, dass Behälter (einschließlich sichtbar verlegter Rohrleitungen), die gefährliche Arbeitsstoffe enthalten, entsprechend den Eigenschaften dieser Arbeitsstoffe mit Angaben über die möglichen Gefahren, die mit ihrer Einwirkung verbunden sind, sowie über notwendige Sicherheitsmaßnahmen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sind, soweit die Art des Arbeitsstoffes oder die Art des Arbeitsvorganges dem nicht entgegenstehen. In diesem Fall muss durch andere Maßnahmen für eine ausreichende Information und Unterweisung der Bediensteten über die Gefahren, die mit der Einwirkung verbunden sind, und über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen gesorgt werden.

(3) Bei der Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen muss der Dienstgeber dafür sorgen, dass alle auf Grund der jeweiligen gefährlichen Eigenschaften dieser Stoffe gebotenen Schutzmaßnahmen getroffen werden und vorhersehbare Gefahren für die Bediensteten vermieden werden. Räume oder Bereiche (einschließlich Schränke), die für die Lagerung erheblicher Mengen gefährlicher Arbeitsstoffe verwendet werden, müssen bei den Zugängen gut sichtbar gekennzeichnet sein, sofern die einzelnen Verpackungen oder Behälter nicht bereits mit einer ausreichenden Kennzeichnung versehen sind.“

*26. § 46 Abs. 1 Z 1 und 2 lautet:*

„1. die Meldung biologischer Arbeitsstoffe;

2. die Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen;“

*27. § 57 Abs. 2 lautet:*

„(2) Arbeitsvorgänge sind so zu gestalten, dass Zwangshaltung möglichst vermieden wird und Belastungen durch monotone Arbeitsabläufe, einseitige Belastung, Belastungen durch taktgebundene Arbeiten und Zeitdruck sowie sonstige psychische Belastungen möglichst gering gehalten und ihre gesundheitsschädigenden Auswirkungen abgeschwächt werden.“

*28. In § 59 Abs. 5 entfällt nach dem Wort* „Taucherarbeiten“ *der Beistrich sowie die Wortfolge* „Arbeiten in Druckluft, besonders gefährliche Bauarbeiten“.

*29. In § 59 Abs. 7 wird nach der Wortfolge* „Abs. 2 bis 5“ *die Wortfolge* „, ausgenommen das Führen von Kranen und Staplern,“ *eingefügt.*

*30. § 73 erster Satz und Z 1 lautet:*

„Der Dienstgeber hat die mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befassten Ärzte (Einrichtungen) und erforderlichenfalls sonstige geeignete Fachleute, wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomen, insbesondere jedoch Arbeitspsychologen, heranzuziehen:

1. in allen Fragen der Erhaltung und Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz und der Verhinderung arbeitsbedingter Erkrankungen;“

*31. Die Überschrift zu § 74 lautet:*

**„Präventionszeit der arbeitsmedizinischen Betreuung“**

*32. § 74 Abs. 1 lautet:*

„(1) Arbeitsmediziner sind mindestens im Ausmaß der im Folgenden für sie festgelegten Präventionszeit zu beschäftigen.“

*33. In § 74 Abs. 2, 3 und 4 erster Satz und Z 6 und 8 und in § 79 Abs. 2, 3 und 4 erster Satz und Z 6 wird jeweils das Wort* „Mindesteinsatzzeit“ *durch das Wort* „Präventionszeit“ *ersetzt.*

*34. In § 74 Abs. 4 Z 10 wird der Satzpunkt durch das Wort* „und“ *ersetzt und dem Abs. 4 wird folgende Z 11 angefügt:*

„11. Die Tätigkeit von im Rahmen der arbeitsmedizinischen Betreuung beigezogenen sonstigen geeigneten Fachleuten gemäß § 73.“

*35. Die Überschrift zum 2. Abschnitt des 7. Hauptstückes lautet:*

**„Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte (Fachkräfte für Arbeitssicherheit)“**

*36. In § 78 erster Satz wird die Wortfolge* „weitere Sachverständige“ *durch die Wortfolge* „sonstige Fachleute“ *ersetzt.*

*37. Die Überschrift zu § 79 lautet:*

**„Präventionszeit der Sicherheitsfachkräfte“**

*38. § 79 Abs. 1 lautet:*

„(1) Sicherheitsfachkräfte sind mindestens im Ausmaß der im Folgenden für sie festgelegten Präventionszeit zu beschäftigen.“

*39. In § 79 Abs. 4 Z 9 wird der Satzpunkt durch das Wort* „und“ *ersetzt und dem Abs. 4 wird folgende Z 10 angefügt:*

„10. die Tätigkeit von im Rahmen der Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte beigezogenen sonstigen Fachleute gemäß § 78.“

*40. Die Überschrift zum 3. Abschnitt des 7. Hauptstückes lautet:*

**„Gemeinsame Bestimmungen für Arbeitsmediziner, Sicherheitsfachkräfte und sonstige Fachleute“**

*41. Dem § 80 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Der Dienstgeber hat den in der Präventionszeit beschäftigten sonstigen Fachleuten (§§ 73 und 78) alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Namen dieser Fachleute, die ebenfalls als Präventivfachkräfte gelten, sind der Bedienstetenschutzkommission bekannt zu geben.“

*42. In § 81 Abs. 1 wird nach dem Wort* „Präventivfachkräfte“ *die Wortfolge* „und sonstigen Fachleute“ *eingefügt und das Wort* „Einsatzzeit“ *durch das Wort* „Präventionszeit“ *ersetzt.*

*43. Dem § 81 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Nach Beendigung ihrer Tätigkeit haben Präventivfachkräfte und sonstige Fachleute diese Unterlagen sowie Berichte gemäß Abs. 2 und 3 an ihre Nachfolger in der Dienststelle zu übergeben.“

*44. In § 81 Abs. 2 wird der zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:*

„Gleichfalls sind sonstige Fachleute im Falle ihrer Beschäftigung innerhalb der Präventionszeit zu Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses in diesem Zeitraum beizuziehen. Sind die Präventivfachkräfte oder sonstigen Fachleute an der Teilnahme verhindert, so haben sie dem Arbeitsschutzausschuss einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit samt Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu übermitteln, der auch eine systematische Darstellung der Auswirkungen ihrer Tätigkeit zu enthalten hat.“

*45. § 81 Abs. 3 erster Satz lautet:*

„Besteht kein Arbeitsschutzausschuss, so haben die Präventivfachkräfte dem Dienstgeber jährlich, sonstige Fachleute, sofern ihre Beschäftigung innerhalb der Präventionszeit ein Kalenderjahr nicht überschreitet, nach Beendigung ihrer Tätigkeit, ansonsten jährlich, einen zusammenfassenden Bericht über ihre Tätigkeit samt Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen vorzulegen, der auch eine systematische Darstellung der Auswirkungen ihrer Tätigkeit zu enthalten hat.“

*46. § 86 Abs. 2 Z 1 und 2 lautet:*

„1. der Vorsitzende muss das Universitätsstudium der Rechtswissenschaften, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften oder der Ingenieurwissenschaften abgeschlossen haben;

2. ein Mitglied muss ein Universitätsstudium der Ingenieurwissenschaften mit dem Schwerpunkt Hochbau, Maschinenbau oder Elektrotechnik abgeschlossen haben. Für den Fall, dass der Vorsitzende dieses Studium aufweist, muss dieses Mitglied das Universitätsstudium der Rechtswissenschaften aufweisen;“

*47. In § 86 Abs. 4 werden die Zitate* „Abs. 1 Z 1 bis 3“ *und* „Abs. 1 Z 4“ *durch die Zitate* „Abs. 2 Z 1 bis 3“ *und* „Abs. 2 Z 4“ *ersetzt.*

*48. In § 86 Abs. 8 Z 1 wird der Klammerausdruck* „(Abs. 6)“ *durch den Klammerausdruck* „(Abs. 7)“ *ersetzt.*

*49. In § 89 Abs. 1 und 3 werden die Zitate* „§ 89 Abs. 2“ *jeweils durch das Zitat* „§ 88 Abs. 2“ *ersetzt.*

*50. § 92 lautet:*

**„§ 92**

**Bericht und Unterrichtung**

(1) Die Bedienstetenschutzkommission hat zu Jahresbeginn der Landesregierung einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen im vorangegangenen Jahr auf dem Gebiet des Bedienstetenschutzes zu erstatten. Der Bericht hat insbesondere

1. die Anzahl der überprüften Dienststellen;
2. die Anzahl der in den überprüften Dienststellen beschäftigten Bediensteten sowie
3. die Art der festgestellten Mängel und die empfohlenen Maßnahmen

zu enthalten.

(2) Die Landesregierung hat überdies das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Bedienstetenschutzkommission jederzeit zu unterrichten.“

*51. Im 8. Hauptstück wird nach § 93 folgender 3. Abschnitt eingefügt:*

## „3. Abschnitt

## Sonderbestimmungen für die Kontrolle des Bedienstetenschutzes der Landeslehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen und der Landeslehrer an landwirtschaftlichen Fachschulen

**§ 93a**

**Bedienstetenschutzkommission für Landeslehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen**

(1) Die Überprüfung der Einhaltung der nach dem 10. Abschnitt des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 119/2016, sowie der nach § 2 Abs. 8 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl. Nr. 172/1966, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 119/2016, hinsichtlich der Landeslehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen des Landes anzuwendenden Bedienstetenschutzbestimmungen des Bundes obliegt der Bedienstetenschutzkommission (§ 86), wobei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein eigener Senat eingerichtet werden kann. Der Bedienstetenschutzkommission kommen die nach den Bedienstetenschutzbestimmungen des Bundes den Organen der Arbeitsinspektion vorgesehenen Kontroll- und Mitwirkungsrechte sowie -pflichten zu.

(2) Die Bedienstetenschutzkommission besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. der Vorsitzende muss das Universitätsstudium der Rechtswissenschaften, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften oder der Ingenieurwissenschaften abgeschlossen haben;
2. ein Mitglied muss ein Universitätsstudium der Ingenieurwissenschaften mit dem Schwerpunkt Hochbau, Maschinenbau oder Elektrotechnik abgeschlossen haben. Für den Fall, dass der Vorsitzende dieses Studium aufweist, muss dieses Mitglied das Universitätsstudium der Rechtswissenschaften aufweisen;
3. ein weiteres Mitglied muss ein Arzt sein, der nach Möglichkeit eine Ausbildung oder Erfahrung auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin aufweist;

4. zwei weitere Mitglieder müssen der Personalvertretung der Landeslehrer für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen angehören.

(3) Zu Mitgliedern der Bedienstetenschutzkommission dürfen nur Landesbedienstete des Dienststandes bestellt werden, die die für eine erfolgreiche Tätigkeit notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(4) Die in Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Mitglieder der Bedienstetenschutzkommission sind von der Landesregierung für die Funktionsperiode der Bedienstetenschutzkommission zu bestellen. Diese Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Die in Abs. 2 Z 4 genannten Mitglieder sind von dem für die Landeslehrer für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen eingerichteten Zentralorgan deren Personalvertretung im Land auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen, wobei ein Mitglied der zweitstärksten im Zentralorgan vertretenen Wählergruppe angehören muss. Übt das Zentralorgan innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung sein Bestellungsrecht nicht aus, so hat die Landesregierung diese Mitglieder selbst zu bestellen. Eine (auch mehrmalige) Wiederbestellung von Mitgliedern ist zulässig.

(5) § 86 Abs. 5 bis 11 sind anzuwenden.

## § 93b

## Bedienstetenschutzkommission für Landeslehrer an landwirtschaftlichen Fachschulen

(1) Die Überprüfung der Einhaltung der auf Grund des § 2 Abs. 8 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetzes - LLVG, BGBl. Nr. 244/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 64/2016, anzuwendenden Abschnittes 9a des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 119/2016, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer anzuwendenden Bedienstetenschutzbestimmungen des Bundes obliegt der Bedienstetenschutzkommission (§ 86), wobei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein eigener Senat eingerichtet werden kann. Der Bedienstetenschutzkommission kommen die nach den Bedienstetenschutzbestimmungen des Bundes den Organen der Arbeitsinspektion vorgesehenen Kontroll- und Mitwirkungsrechte sowie -pflichten zu.

(2) Die Bedienstetenschutzkommission besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. der Vorsitzende muss das Universitätsstudium der Rechtswissenschaften, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften oder der Ingenieurwissenschaften abgeschlossen haben;
2. ein Mitglied muss ein Universitätsstudium der Ingenieurwissenschaften mit dem Schwerpunkt Hochbau, Maschinenbau oder Elektrotechnik abgeschlossen haben. Für den Fall, dass der Vorsitzende dieses Studium aufweist, muss dieses Mitglied das Universitätsstudium der Rechtswissenschaften aufweisen;
3. ein weiteres Mitglied muss ein Arzt sein, der nach Möglichkeit eine Ausbildung oder Erfahrung auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin aufweist;
4. zwei weitere Mitglieder müssen der Personalvertretung der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer angehören.

(3) Zu Mitgliedern der Bedienstetenschutzkommission dürfen nur Landesbedienstete des Dienststandes bestellt werden, die die für eine erfolgreiche Tätigkeit notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(4) Die in Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Mitglieder der Bedienstetenschutzkommission sind von der Landesregierung für die Funktionsperiode der Bedienstetenschutzkommission zu bestellen. Diese Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Die in Abs. 2 Z 4 genannten Mitglieder sind von dem für die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer eingerichteten Zentralorgan deren Personalvertretung im Land auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen, wobei ein Mitglied der zweitstärksten im Zentralorgan vertretenen Wählergruppe angehören muss. Übt das Zentralorgan innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung sein Bestellungsrecht nicht aus, so hat die Landesregierung diese Mitglieder selbst zu bestellen. Eine (auch mehrmalige) Wiederbestellung von Mitgliedern ist zulässig.

(5) § 86 Abs. 5 bis 11 sind anzuwenden.

**§ 93c**

**Gemeinsame Bestimmungen für die Bedienstetenschutzkommission der Landeslehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen und an landwirtschaftlichen Fachschulen**

(1) Die Bedienstetenschutzkommission wird auf Verlangen eines ihrer Mitglieder, eines Schulleiters oder des zuständigen Organs der Personalvertretung an der Schule tätig.

(2) Der Schulleiter oder sein Stellvertreter sowie je ein Vertreter der Personalvertretung der überprüften Schule und des Zentralorgans der Personalvertretung sind berechtigt, die Überprüfungsorgane bei der Überprüfung zu begleiten; auf Verlangen der Überprüfungsorgane ist der Schulleiter oder sein Stellvertreter hiezu verpflichtet.

(3) Stellt die Bedienstetenschutzkommission das Vorliegen eines das Leben oder die Gesundheit der Bediensteten offenbar gefährdenden Missstandes fest, so hat sie den Schulleiter oder dessen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Beanstandungen aufzufordern, unverzüglich Maßnahmen zur Herstellung jenes Zustandes zu treffen, der den Bedienstetenschutzbestimmungen des Bundes (§ 93a Abs. 1 und § 93b Abs. 1) entspricht. Fällt die Beseitigung dieses Missstandes in den Aufgabenbereich des Schulerhalters, so ist die Aufforderung auch an diesen zu richten. Entspricht die Schule oder der Schulerhalter einer solchen Aufforderung nicht, so hat die Bedienstetenschutzkommission den Missstand und die zu seiner Beseitigung erforderlichen Maßnahmen der Landesregierung schriftlich bekannt zu geben. Eine Ausfertigung dieser Bekanntgabe ist der betroffenen Schule und dem Zentralorgan der Personalvertretung zu übermitteln.

(4) Die §§ 87, 88 Abs. 2, § 89 Abs. 1 und 3, §§ 91 und 92 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Begriffe „Dienststelle“ und „Dienststellenleiter“ die Begriffe „Schule“ und „Schulleiter“ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang treten.“

*52. In § 95 Abs. 1 wird die Wortfolge* „BGBl. I Nr. 70/1999“ *durch die Wortfolge* „BGBl. I Nr. 72/2016“ *ersetzt.*

*53. § 96 erster Satz lautet:*

„In jeder Dienststelle sind an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle folgende Vorschriften aufzulegen oder den Bediensteten durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich zu machen:“

*54. In § 99 Abs. 1 Z 1 wird der Klammerausdruck* „(§ 108)“ *durch den Klammerausdruck* „(§ 101)“ *ersetzt.*

*55. § 99 Abs. 2 erster Halbsatz lautet:*

„Der Dienstgeber hat nach Anhörung der Bedienstetenschutzkommission (der Personalvertretung in Gemeinden und Gemeindeverbänden) für Maßnahmen, die aufgrund des Ergebnisses der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren erforderlich sind, unter Bedachtnahme auf § 100“

*56. § 102 lautet:*

**„§ 102**

**Arbeitsmittel**

(1) Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung zu diesem Gesetz, die den entsprechenden Gegenstand regelt, gelten § 41 Abs. 8, § 59 Abs. 1 bis 7, 8 mit Ausnahme des letzten Satzes, Abs. 9 bis 12, 14 und 15 sowie § 60 Abs. 1 bis 3 und 10 bis 12 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV, BGBl. Nr. 218/1983, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 392/2002, als Landesgesetz. An die Stelle des Begriffes „zuständige Behörde“ tritt in diesem Fall der Begriff „Dienstgeber“, an die Stelle der Begriffe „Betrieb“ oder „Unternehmen“ der Begriff „Dienststelle“ und an die Stelle der Begriffe „Dienstnehmer“, „Arbeitszeit“ und „Arbeit“ die Begriffe „Bedienstete/r“, „Dienstzeit“ und „Dienst“.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Gesetz über Einbau, Wartung, Inbetriebnahme und Prüfung von Aufzügen in Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände gelten der § 2 Abs. 1 und 2, der III. Abschnitt und die §§ 27 und 28 der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 – ASV 2015, BGBl. II Nr. 280/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 198/2016, als Landesgesetz.“

*57. §§ 103 bis 105 entfallen.*

*58. Dem § 106 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die die §§ 74, 79, 92, 93a bis 93c, 102 bis 105 sowie die Überschriften zum 2. und 3. Abschnitt des 7. Hauptstückes und zum 3. Abschnitt des 8. Hauptstückes betreffenden Änderungen des Inhaltsverzeichnisses, § 2 Abs. 15, § 3 Abs. 1, 4 und 5, § 4 Abs. 2, § 5 Z 4a und 7, § 10 Abs. 4 bis 6, § 11 Abs. 1, 2, 5 und 6, § 13 Abs. 3 bis 5, § 14 Abs. 2 und 3, § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 3, § 33 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 35 Abs. 5, § 38, § 39 Abs. 2 und 3, § 40 Abs. 1 und 5, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 2 bis 4, § 45 Abs. 1, § 46 Abs. 1, § 57 Abs. 2, § 59 Abs. 5 und 7, § 73 erster Satz und Z 1, die Überschrift zu § 74, § 74 Abs. 1 bis 4, die Überschrift zum 2. Abschnitt des 7. Hauptstückes, § 78 erster Satz, die Überschrift zu § 79, § 79 Abs. 1 bis 4, die Überschrift zum 3. Abschnitt des 7. Hauptstückes, § 80 Abs. 6, § 81 Abs. 1 bis 3, § 86 Abs. 2, 4 und 8, § 89 Abs. 1 und 3, § 92, der 3. Abschnitt des 8. Hauptstückes, § 95 Abs. 1, § 96 erster Satz, § 99 Abs. 1 und 2 sowie § 102 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx treten mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfallen § 39 Abs. 4 sowie §§ 103 bis 105“

# Vorblatt

**Problem:**

Es besteht wegen eines anhängigen EU-Beschwerdeverfahrens dringender Umsetzungsbedarf im Arbeitnehmerschutzrecht der burgenländischen Landes- und Gemeindebediensteten hinsichtlich einzelner Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit.

Darüber hinaus sind weitere EU-Richtlinien, neben der bereits durchgeführten Umsetzung per Verordnung, auch auf gesetzlicher Ebene im Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetz 2001 - Bgld. BSchG 2001 umzusetzen und in diesem Zusammenhang weitere Anpassungen an das Bedienstetenschutzrecht des Bundes für die Wirtschaft und den öffentlichen Dienst (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und Bundes-Bedienstetenschutzgesetz) vorzunehmen.

Die notwendige Aktualisierung des Bedienstetenschutzrechtes der burgenländischen Landes- und Gemeindebediensteten soll durch die gegenständliche Novelle des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetz 2001 erfolgen.

**Ziel:**

Ordnungsgemäße Umsetzung der oben angeführten Richtlinie im bgld. Landesrecht, weitere Rechtsangleichung an die Rechtslage des Bundes, wie sie im allgemeinen Arbeitnehmerschutzrecht und im Bedienstetenschutzrecht der Bundesbediensteten schon besteht.

**Inhalt/Problemlösung:**

Erste Novellierung des Bgld. BSchG 2001 mit folgenden Inhalten: EU-Rechtsanpassung im Bereich der Aufgaben der Sicherheitsvertrauenspersonen, der Pflichten der Bediensteten, der Benennung und Ausbildung der Arbeitnehmer, die für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer zuständig sind, und der gefährlichen Arbeitsstoffe sowie Angleichung an das Bedienstetenschutzrecht des Bundes im Bereich der Tätigkeit der Präventivfachkräfte, der Kontrolle des Bedienstetenschutzes im Bereich der Landeslehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen und an landwirtschaftlichen Fachschulen sowie notwendige Rechts- und Fehlerbereinigungen.

**Alternativen:**

Keine.

**Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

**Finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte:**

Es ist davon auszugehen, dass durch den vorliegenden Gesetzesentwurf mit Ausnahme des Verwaltungsaufwandes für die Tätigkeit von zwei neu geschaffenen Kommissionen und den vermehrten Einsatz von Fachleuten keine weiteren finanziellen Auswirkungen für die Gebietskörperschaften zu erwarten sind.

**Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:**

Durch die gegenständliche Verordnung fallen keine Verwaltungslasten für Bürger/innen und Unternehmen an.

**Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Durch die Schaffung einer Bestimmung, wonach, soweit personenbezogene Bezeichnungen noch nicht geschlechtsneutral formuliert sind, die gewählte Form für beide Geschlechter gilt, werden geschlechtliche Ungleichheiten beseitigt.

**Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die bestehenden Umweltschutzbestimmungen werden durch die Schutzbestimmungen zu Gunsten der Bediensteten des Landes und der Gemeinden, insbesondere, was deren Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen anbelangt, ergänzt. Es ist daher in diesem Bereich ein verstärkter Schutz vor Umweltgefährdungen zu erwarten.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die EU-Richtlinie 89/391/EWG des Rates und andere Richtlinien werden nunmehr vollständig umgesetzt.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

Seit der Verlautbarung des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 - Bgld. BSchG 2001 am 1. Oktober 2001, welches den Arbeitnehmerschutz der Landes- und Gemeindebediensteten im Burgenland in EU-Rechts- und innerstaatlichem Recht konformer Weise regelte, haben sich die EU-Regelungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeit generell weiterentwickelt. Beispielsweise wurden EU-Richtlinien über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen, Lärm, künstliche optische Strahlung), RL 2002/44/EG, RL 2003/10/EG und RL 2006/25/EG, über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit; RL 2004/37/EG, über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, RL 2009/148/EG, über Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte, zuletzt RL 2009/161/EU, über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, zuletzt RL 2009/104/EG, zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor, RL 2010/32/EU, und zur Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, RL 2014/27/EU, erlassen. Diese Richtlinien wurden in das innerstaatliche Recht des Bundes in Österreich durch das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - AschG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2015, und für die Bundesbediensten durch das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 70/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015, übernommen.

Auf Landesebene, was die Bediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände anbelangt, wurden diese Richtlinien großteils durch Verordnungen zum Bgld. BSchG 2001 im Landesrecht umgesetzt, und zwar durch die

- Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (L-SVP-VO, LGBl. Nr. 71/2003)
- Verordnung über den Schutz der Bediensteten bei der Bildschirmarbeit (L-BS-V, LGBl. Nr. 57/2004)
- Verordnung über den Schutz der Bediensteten vor Gefährdungen durch explosionsfähige Atmosphären (L-VEXAT, LGBl. Nr. 53/2005)
- Verordnung über den Schutz der Bediensteten bei der Ausführung von Bauarbeiten (Bgld. L-Bau-V 2010, LGBl. Nr. 56/2010)
- Verordnung über den Schutz der Bediensteten vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (L-VOLV 2010, LGBl. Nr. 57/2010)
- Verordnung über den Schutz der Bediensteten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln 2011 (L-AM-V 2011, LGBl. Nr. 53/2011)
- Verordnung über den Schutz der Bediensteten vor der Einwirkung durch optische Strahlung (L-VOPST, LGBl. Nr. 54/2011)
- Verordnung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen des Landes zu Gefahrenkategorien 2011 (GefKat-V 2011, LGBl. Nr. 9/2012)
- Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Landes-Grenzwerteverordnung 2012 - L-GWV 2012, LGBl. Nr. 57/2012)
- Verordnung über den Schutz der Bediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe und zum Schutz vor Verletzungen durch scharfe oder spitze medizinische Instrumente (Burgenländische Biologische Arbeitsstoffe- und Nadelstich-Verordnung - Bgld. BANastV, LGBl. Nr. 3/2014
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Burgenländische Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungsverordnung - Bgld. SGKennV, LGBl. Nr. 59/2016

Einige der EU-Richtlinien (z. B. RL 2004/37/EG - Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit oder RL 2000/54/EG - Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit) bedürfen jedoch zusätzlich auch der Umsetzung auf gesetzlicher Ebene, damit eine Vervollständigung des von der Europäischen Union vorgegebenen Rechtsbestandes im Bedienstetenschutzrecht erreicht wird. Die Europäische Kommission und die Bedienstetenschutzkommission haben überdies aufgezeigt, dass einige Bestimmungen der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG, ABl. Nr. L 183 vom 29. Juni 1989 S. 1, im Bgld. BSchG 2001 noch nicht vollständig umgesetzt wurden. Dies sind Art. 11 Abs. 2 lit. d und Art. 11 Abs. 2 lit. c betreffend Aufgaben der Sicherheitsvertrauenspersonen, Art. 13 Abs. 2 lit. b betreffend Pflichten der

Bediensteten und vor allem Art. 8 Abs. 2 betreffend Benennung und Ausbildung der Arbeitnehmer, die für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer zuständig sind. Zu letzterer Bestimmung ist bereits ein Beschwerdeverfahren (EU-Pilot, Beschwerdeverfahren Nr. 8395/16/EMPL) anhängig, weshalb hier dringender Handlungsbedarf zur Umsetzung des EU-Rechtes besteht. Mit der vorliegenden Novelle werden die EU-rechtlichen Vorgaben zur Gänze erfüllt.

Es hat sich aber auch das Bedienstetenschutzrecht auf Bundesebene (ASchG und Bundes-Bedienstetenschutzgesetz), losgelöst von der EU-Richtlinienumsetzung, weiterentwickelt. Zu erwähnen sind hier neben begrifflichen Anpassungen vor allem die Pflicht zur Evaluierung bei psychischer Fehlbeanspruchung und die Möglichkeit der Heranziehung von Arbeitspsychologinnen und -psychologen sowie die Übertragung der Regelung der Verpflichtung zur Kontrolle des Bedienstetenschutzes der Landeslehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen und der Landeslehrer an landwirtschaftlichen Fachschulen an die Landesgesetzgeber nach dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2004, nach dem Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, BGBl. Nr. 172 in der Fassung des BGBl. I Nr. 164/2015, und nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetz, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009, in Verbindung mit dem Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985 in der Fassung des BGBl. I Nr. 77/2003. Mit der vorliegenden Novelle werden diese noch offenen Regelungsnotwendigkeiten erfüllt und dabei gebotene Rechtsbereinigungen und Fehlerbeseitigungen durchgeführt, indem wesentliche Regelungen des Bundesrechtes, insbesondere des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes, analog in das Bedienstetenschutzrecht der Landes- und Gemeindebediensteten übernommen werden. Weitere Anpassungen an bundesrechtliche Bedienstetenschutzvorschriften werden allerdings in Hinblick auf den bestehenden Zeitdruck bei der EU-Rechtsumsetzung einer späteren Novellierung des Bgld. BSchG 2001 vorbehalten bleiben.

In finanzieller Hinsicht wird sich diese Novelle annähernd kostenneutral auswirken, da die meisten der vorgesehenen Bestimmungen bereits in der bestehenden Vollzugspraxis der Dienstgeber (Land, Gemeinden, Gemeindeverbände) und ihrer Präventivfachkräfte angewendet werden. Mehrkosten können durch den verstärkten Einsatz von „sonstigen Fachleuten“ (§ 73) entstehen, es ist aber davon auszugehen, dass gegenüber der bestehenden Regelung hauptsächlich Arbeitspsychologen in Hinblick auf die gestiegene Zahl von „burn-out“-Fällen im burgenländischen Landesdienst vermehrt beansprucht werden, deren Einsatzzahl sich jedoch auf Einzelfälle beschränken wird. Weitere Mehrkosten kann auch die Tätigkeit der neu einzurichtenden Bedienstetenschutzkommissionen für Landeslehrer (§§ 93a und 93b) verursachen; in Ansehnung der Häufigkeit der Kontrolltätigkeit der bestehenden Bedienstetenschutzkommission für die Landesbediensteten (2 - 3 Dienststellenüberprüfungen pro Jahr) ist mit unter 10 Dienststellenüberprüfungen von allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen und landwirtschaftlichen Fachschulen im Burgenland zu rechnen, wofür lediglich die Reisekosten und der Administrativaufwand der (ehrenamtlich tätigen) Kommission anfallen werden.

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Gesetzesnovelle ist in Hinblick auf die dringlich gebotene vollständige Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG in das Landesrecht (EU-Beschwerdeverfahren) der frühestmögliche Zeitpunkt nach Erlassung des Gesetzes anzustreben, weshalb von der Festlegung eines bestimmten Inkrafttretenszeitpunktes abgesehen und der der Kundmachung im Landesgesetzblatt folgende Tag vorgesehen wird.

## II. Besonderer Teil

**Zu Z 2 (§ 2 Abs. 15), Z 3 (§ 3 Abs. 1), Z 4 (§ 3 Abs. 4), Z 5 (§ 3 Abs. 5), Z 6 (§ 4 Abs. 2 Z 3 und 4), Z 7 (§ 5 Z 4a), Z 8 (§ 5 Z 7), Z 9 (§ 10 Abs. 4 bis 6), Z 10 (§ 11 Abs. 1 Z 6), Z 11 (§ 11 Abs. 2 erster Satz), Z 14 (§ 13 Abs. 3 bis 5), Z 15 (§ 14 Abs. 2), Z 16 (§ 14 Abs. 3), Z 19 (§ 33 Abs. 1 Z 3 bis 5 und Abs. 5 erster Satz), Z 20 (§ 33 Abs. 2, 4 Z 2 und 3 und § 33 Abs. 5 erster Satz), Z 28 (§ 59 Abs. 5), Z 29 (§ 59 Abs. 7), Z 31 bis 45 (§§ 74 bis 81), Z 52 (§ 95 Abs. 1) und Z 53 (§ 96 erster Satz):**

Diese Bestimmungen dienen vorwiegend der Anpassung an die geltende Rechtslage des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes, welche in Einklang mit dem EU-Recht steht.

**Zu Z 12 (§ 11 Abs. 5 Z 2a), Z 13 (§ 11 Abs. 6 zweiter Satz), Z 27 (§ 57 Abs. 2) und Z 30 (§ 73 erster Satz und Z 1):**

Mit diesen Bestimmungen wird im Bgld. BSchG 2001 erstmalig die Bedachtnahme auf das Auftreten psychischer Belastungen im Landes- und Gemeindedienst verankert, indem die Pflicht zur Evaluierung psychischer Belastungen nach Zwischenfällen mit erhöhter arbeitsbedingter psychischer Fehlbelastung mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Arbeitspsychologen, die ausdrücklich als „sonstige Fachleute“ zur Unterstützung der arbeitsmedizinischen Betreuung erwähnt werden (§ 73), festgelegt wird.

**Zu Z 17 (§ 23 Abs. 4) und Z 18 (§ 24 Abs. 3):**

Beide Neuregelungen dienen dazu, die Richtlinie 89/391/EWG vollständig im Bgld. BSchG 2001 umzusetzen, um die Einstellung des anhängigen Beschwerdeverfahrens der Kommission zu bewirken.

**Zu Z 21 (§ 38), Z 22 (§ 39 Abs. 2 und 3), Z 23 (§ 39 Abs. 4), Z 24 (§§ 40 bis 45), Z 25 (§ 42 Abs. 2 und 3) und Z 26 (§ 46 Abs. 1 Z 1 und 2):**

Die vorliegende Bestimmungen dienen der Umsetzung der durch die Richtlinie 2014/27/EU vorgenommenen Änderungen verschiedener EU-Richtlinien, wie unter anderem der Richtlinie 98/24/EG (Richtlinie chemische Arbeitsstoffe) sowie einiger der durch die Richtlinie 2014/27/EU vorgenommenen Änderungen der Richtlinie 92/58/EWG (Richtlinie Sicherheitskennzeichnung) und einer notwendig gewordenen Anpassung an die Richtlinie 2004/37/EG (Karzinogene-Richtlinie). Außerdem sind zur Umsetzung der o.a. EU-Richtlinie die Definitionen und Kennzeichnungsvorschriften an das System der CLP-Verordnung der EU anzupassen.

**Zu Z 46 (§ 86 Abs. 2 Z 1 und 2):**

Diese Regelung entspricht einem Wunsch der Personalverwaltung des Landes, um bei der Bestellung des Vorsitzenden der Bedienstetenschutzkommission, die in Hinkunft drei Senate aufweisen wird, mehr Flexibilität bei der Personenauswahl zu haben. Es muss jedoch in Hinblick auf die Notwendigkeit der regelmäßigen Beurteilung von Rechtsmaterien des Bedienstetenschutzes durch die Bedienstetenschutzkommission jedenfalls ein juristisch ausgebildetes Mitglied in der Kommission bestellt sein.

**Zu Z 47 (§ 86 Abs. 4), Z 48 (§ 86 Abs. 8 Z 1), Z 49 (§ 89 Abs. 1 und 3), Z 54 (§ 99 Abs. 1 Z 1) und Z 55 (§ 99 Abs. 2 erster Halbsatz):**

Mit diesen Bestimmungen werden Zitierfehler bereinigt.

**Zu Z 50 (§ 92):**

Mit dieser Bestimmung wird – ebenso wie in § 10 Abs. 4 (s. oben Z 9) – das in Art. 20 Abs. 2 B-VG normierte Unterrichtungsrecht des obersten Aufsichtsorganes umgesetzt.

**Zu Z 51 (3. Abschnitt):**

Die Notwendigkeit der Betrauung der Bedienstetenschutzkommission mit der Kontrolle des Bedienstetenschutzes der Landeslehrer bei der dienstlichen Tätigkeit in öffentlichen Pflichtschulen und in landwirtschaftlichen Fachschulen ergibt sich aus den dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes (§ 112 Abs. 1 Z 4 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302 in der Fassung des BGBl. I Nr. 69/2004, § 2 Abs. 8 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, BGBl. Nr. 172 in der Fassung des BGBl. I Nr. 164/2015 und § 2 Abs. 8 Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009, in Verbindung mit dem 9a. Abschnitt des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LLDG 1985, BGBl. Nr. 296 in der Fassung des BGBl. I Nr. 77/2003). Damit die Bedienstetenschutzkommission die zusätzlichen Kontrollaufgaben im Landeslehrerbereich bewältigen kann, wird für sie mit den §§ 93a und 93b die Möglichkeit der Einrichtung spezieller Senate mit jeweils einer personell unterschiedlichen Zusammensetzung für die Überprüfung der Bedienstetenschutzbestimmungen der Landeslehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen sowie der Bedienstetenschutzbestimmungen der Landeslehrer an landwirtschaftlichen Fachschulen geschaffen. Die Einschränkung auf landwirtschaftliche Fachschulen wurde deswegen vorgenommen, weil im Burgenland keine forstwirtschaftlichen Fachschulen existieren. § 93c

sieht gemeinsame Bestimmungen für die unterschiedliche Zusammensetzung der Bedienstetenschutzkommission auf Grund der Besonderheiten des schulischen Bereiches vor. Im Übrigen halten sich die Regelungen der §§ 93a und 93b an die Vorgaben des § 86.

**Zu Z 56 (§ 102) und Z 57 (Entfall der §§ 103 bis 105):**

Durch die Einführung eines neuen § 102 an Stelle der bisherigen §§ 102 bis 105, die rechtlich überholt sind, werden notwendige Übergangsbestimmungen für die Verwendung bestimmter gefährlicher Arbeitsmittel (Behälter, Silos udgl. sowie für Aufzüge) geschaffen, die solange als Landesgesetz gelten sollen, bis eine entsprechende Verordnung zum Bgld. BSchG 2001 erlassen wird.

**Zu Z 58 (§ 106 Abs. 3):**

Mit der Anfügung eines neuen Abs. 3 werden die Änderungen der Novellierung und deren Inkrafttreten ersichtlich gemacht.